



Reglement über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR)



01. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand	3
Bemessung der Gebühren	3
Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	4
Erhebung der Gebühren	4
Benützung des öffentlichen Grundes durch Energieversorgungsunternehmen	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Auflagezeugnis	7

Gegenstand

Geltungsbereich und Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren).

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und andere Kosten, Honorare und Gebühren für von Dritten und anderen Amtsstellen ausgeführte und in Rechnung gestellte Dienstleistungen sowie Material- und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialerlassen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴Mit diesem Reglement wird weiter die rechtliche Grundlage für den Abschluss eines Konzessionsvertrags zwischen dem Gemeinderat Jegenstorf mit Energieversorgungsunternehmen (EVU) und die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch EVU geschaffen.

Bemessung der Gebühren

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken. Davon ausgenommen sind die Konzessionsabgaben.

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten und dieser ist mit einem CHF-Stundenansatz gleichzusetzen.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung gemäss Gebührenverordnung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Mehrwertsteuer

Art. 6

Für allfällige mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 7

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement und der Gebührenverordnung veranlasst oder verursacht.

Erhebung der Gebühren

Erlass der Gebühr

Art. 8

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 9

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 10

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 11

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 12 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 13 ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnung. ² Gebühren für Verfügungen sind innert 30 Tagen ab deren Rechtskraft zu bezahlen.
Verzugszins	Art. 14 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ² Das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen haben keinen Einfluss auf die Verzugszinspflicht.
Verjährung	Art. 15 ¹ Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung wie Rechnungstellung, Mahnung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Benützung des öffentlichen Grundes durch Energieversorgungsunternehmen

Elektrische Energieversorgung	Art. 16 ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Jegenstorf für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. ² Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) vereinbart der Gemeinderat mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Konzessionsvertrag.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 17 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Jegenstorf für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine jährliche Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen bis höchstens 2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

²Die Konzessionsabgabe ist auf CHF 400.00 pro Messpunkt/Zähler und Jahr beschränkt.

³Zusätzlich zu den Abgaben nach Abs. 1 und 2 ist die Mehrwertsteuer geschuldet.

⁴Das EVU belastet die Abgaben den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Art. 18

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

- a) die Höhe der Aufwandgebühr I und der Aufwandgebühr II pro Stunde;
- b) die Höhe der einzelnen Pauschalgebühren und die Administrationsgebühren.

²Der Gemeinderat ist zuständig für die Anpassung der Pauschalgebühren nach Art. 5 Abs. 2.

³Er beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung

Art. 19

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 20

¹Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

²Die Bestimmungen über die Erhebung der Konzessionsabgabe gemäss Art. 17 treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

³Es hebt alle bisherigen Bestimmungen auf.

Das Gebührenreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. März 2022 beraten und angenommen.

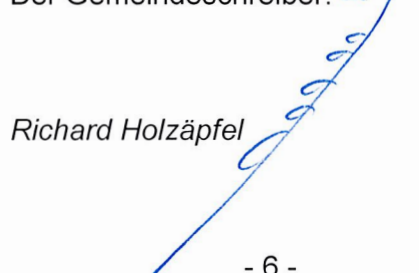
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:



Roger Schacher

Der Gemeindeschreiber:



Richard Holzäpfel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. März 2022 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Fraubrunner Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 13. April 2022

Der Gemeindeschreiber:

Richard Holzäpfel

A handwritten signature in blue ink, slanted upwards from left to right, positioned to the right of the printed name 'Richard Holzäpfel'.